

Noch gründlicher war der Plan der französischen Nationalversammlung 1790, alle französischen Dialekte auszurotten, um der Einheit willen, zur Beseitigung der Reste der Feudalherrschaft und Denkmale der Unfreiheit³⁶.

Von der Paarformel in der Rechtssprache wurde oben S. 9 gesprochen. Es verdient untersucht zu werden, inwieweit sich Synonyma paarweise oder gehäuft in solchen Rechtsquellen finden, die für gemischtsprachige Gebiete gelten, oder in Rechtsquellen und Literatur, die für Gegenden verschiedener Mundart bestimmt sind. Vergleiche z. B. die Stelle aus Art. 26 der bambergischen Halsgerichtsordnung:

'anzeigung, argwon oder verdacht, wie das ein jeder nach seinem Teutsch nennet'.

Charakteristische Beispiele für den Gebrauch von Synonymen bieten auch der Schwabenspiegel³⁷, die Carolina³⁸, das Stadtrecht von Freiburg im Uechtland 1611 und andere mehr. Synonyma in einer Urkunde können aber auch aufgenommen sein, weil die Personen, die bei der Ausstellung mitgewirkt haben, verschiedener Mundart waren. Das Erscheinen des Sprachatlasses und das Fortschreiten der mundartgeographischen Arbeiten wird gewiß in dieser Hinsicht noch mancherlei Anregung und Klärung bringen.

§ 5.

Mundart und Rechtssprache.

Wir haben früher gesagt, daß bei der Ausbildung der gemeinsamen deutschen Schriftsprache der Rechtsverkehr einen maßgebenden Einfluß hatte. Die Bedürfnisse des Rechtslebens sind es vor allem, die ausgleichend wirkten. Daher ist auch weithin gerade die Rechtssprache eine wichtige Stütze der Schriftsprache geblieben. Keineswegs aber ist die Entwicklung so weit gediehen, daß die Rechtssprache frei geworden wäre vom mundartlichen Bestandteil. Das könnte ja auch gar nicht sein, die mundartliche Umgangssprache färbt ab auf die mündlichen Abarten der Rechtssprache. Da jedoch aus der gesprochenen Sprache dauernd Elemente in die Schriftsprache eindringen, wird auch die schriftliche Rechts-

³⁶ VOSSLER, Über das Verhältnis von Sprache und Nationalgefühl, Die Neueren Sprachen 26 (1918), S. 8.

³⁷ Siehe unten S. 39 zu *Gerhab*.

³⁸ Siehe unten S. 30 zu *Pranger*.

sprache, ja selbst die Sprache der Gesetze, nicht frei bleiben von mundartlichem Einschlag.

KRETSCHMER unterscheidet in seiner Wortgeographie drei Stufen der gebildeten Umgangssprache: 1. die im öffentlichen Leben gebrauchte Vortragssprache, Öffentlichkeitssprache; 2. die Verkehrssprache im Gesellschafts- und Geschäftsverkehr; 3. die Familiensprache. Für die Rechtssprache kommen die beiden ersten Stufen in Betracht. Der Ungebildete wird die Schriftsprache überhaupt nicht vollkommen beherrschen. Und nur in feierlicher Rede oder besser gesagt bei feierlichem Anlaß, in befangener unfreier Rede sich bemühen, schriftdeutsch zu sprechen. Doch auch die Rechtssprache des Gebildeten ist allermeist eine gehobene; weniger unbefangen als die gewöhnliche Umgangssprache und der Schriftsprache näher.

Entscheidend fällt dabei ins Gewicht die Landessitte. In Württemberg ist die mundartliche Sprechweise so allgemein und selbstverständlich, daß sie auch das Rechtsleben durchdringt. Hat man doch dort für die Umgangssprache der Gebildeten die charakteristische Bezeichnung 'Honoratiorenschwäbisch' geprägt. In der Schweiz, wo der Abstand zwischen Schriftdeutsch und Umgangssprache so sehr fühlbar ist, daß sie fast wie zwei verschiedene Sprachen nebeneinander bestehen, wird die Mundart in der Hauptsache nur im privaten mündlichen Verkehr gebraucht, ohne jedoch aus dem Bereich des öffentlichen Lebens, des großen oder kleinen Rechtsverkehrs, ganz verbannt zu sein. Im Gegenteil! In Bern wird im Großen Rat und vor Gericht Mundart gesprochen. Auch anderwärts kann man vor Gericht, namentlich im Verkehr mit Angeklagten und Zeugen Schweizerdeutsch hören; ebenso bei Landsgemeinden, deren feierliche Eröffnungsrede durch den Landammann allerdings hochdeutsch gehalten wird. Auch in vielen Kantonratssitzungen herrscht die Mundart; ja, die Zwittersprache zwischen hochdeutscher Schriftsprache und Schweizerdeutsch nennt man Kantonratsdeutsch oder auch Großratsdeutsch.

Lenken wir aber unser Augenmerk auf die schriftliche Rechtssprache, auf Urkunden, Gesetze und Rechtsbücher, so müssen wir der Mundart notwendig und selbstverständlich begegnen in Urkunden aus Zeiten, da sich über den Mundarten noch keine Schriftsprache erhob. Doch auch nach dem Durchbruch der Schriftsprache treffen wir allenthalben mundartliche Anklänge, die unbewußt oder auch bewußt in den Text gekommen sind; aus größeren oder

geringeren lautlichen Abweichungen, aus der Wortwahl kann man auf die Mundart des Schreibers schließen bzw. auf die Mundart desjenigen, der das Konzept angefertigt hat. Das war in sehr vielen Fällen der Empfänger der Urkunde.

Bei den Rechtsquellen entstehen vor allem dann interessante Probleme, wenn sich Rechtsgebiet und Sprachgebiet nicht decken. Das kann verschiedene Gründe haben. Einmal, weil das Gebiet, für das eine Rechtssatzung bestimmt ist, verschiedene Mundarten umfaßt, oder doch in ihr Gebiet hineinreicht. Dann aber auch, weil die Rechtssatzung übertragen wird aus ihrem ursprünglichen Geltungsbereich in ein neues Gebiet mit anderer Mundart. Bei solchen Rechtsübertragungen namentlich sind sprachliche Mißverständnisse naheliegend. Sodann sind aber Mißverständnisse möglich durch sprachunkundige Ausleger, durch Beamte, die von anderen Mundarten herkommen. Das mag bisweilen mit ein Grund dafür gewesen sein, daß die Eingesessenen die fremden Beamten ablehnten. An diesen Fall ist zu denken, wenn im Gerichtsbuch für die Oberpfalz³⁹ von 1523 im letzten Titel verordnet wird: „*Es sollen auch hievor begriffen tittl derselben artickl und gesatz nach jrem lautt und vermög des gwendlichen und landleuffigen Bayrischen teutschs verstanden und aufgenommen werden, also wo yemandt sich untersteen wurde, die in gemein oder sonder in ain ander maynung oder zu misverstand auszelegen, das alsdann derselb, damit nit sol zugelassen werden, wo auch deshalb aynich jrrung entstuonde, so sollen wir unser hofmaister, vitzdomb oder statthalter und rethe darumb erclerung und entschid zegeben macht und gewalt haben, ongeverde.*“

Beispiele für Mißverständnisse wegen Verschiedenheit von Recht und Sprache lassen sich natürlich schon aus recht frühen Zeiten beibringen. So beweisen z. B. die fränkischen Handschriften der Lex Baiuvariorum⁴⁰, daß die bayerischen Ausdrücke auf fränkischer Erde nicht alle verstanden wurden. Gegenüber solchen Mißverständnissen gibt es zwei Auswege: entweder eine sorgfältige, gemäßigte Sprache, die sich solcher Worte und Formen bedient, die nicht auf ein kleineres Gebiet beschränkt sind, oder aber die Übertragung in den anderen Dialekt. Die rücksichtsvolle Wortwahl kann dazu führen, daß man Synonymen nebeneinander ver-

³⁹ FR. WILHELM, Bayrisches Deutsch in der bayrischen Verwaltung zur Reformationszeit (Münchner Museum 4 [1922]), S. 100.

⁴⁰ KRALIK, Die deutschen Bestandteile der Lex Baiuvariorum (N. Arch. d. Ges. f.ält. d. Geschichtskunde 38 [1913], 58. 10).

wendet⁴¹. Für eine sorgfältige, gemäßigte Sprache oder, wie sie ROETHE⁴² nennt, temperierte Sprache gibt der Sachsenspiegel das beste Beispiel ab. EIKE VON REPGOW nannte sein Rechtsbuch einen Spiegel der Sachsen. Der sächsische Rechtsbereich aber erstreckte sich nach seiner Ansicht auch nach der Landgrafschaft Thüringen, der Mark Meissen, der Lausitz, dem Osterland usw., also sind da niederdeutsche und hochdeutsche Gebiete nebeneinander gemeint. Für hoch- und niederdeutsche Leser hat er sein Buch geschrieben. Klugerweise wählte er dabei eine Sprache, die beiden verständlich blieb. Wohl sind eine Reihe von Fachausdrücken ausgesprochen niederdeutsch, die er nicht missen wollte, nicht missen konnte, ja, die er vielleicht auch bewußt weiter verbreiten wollte, aber im übrigen zeigt sein Buch manches Entgegenkommen gegenüber dem Hochdeutschen. Das konnte EIKE um so leichter machen, als der Niederdeutsche jener Zeit ja Hochdeutsch von der Literatursprache her kannte. ROETHE spricht sogar die Vermutung aus, daß EIKE für die niederdeutschen Abnehmer seines Buches auch niederdeutsche Fassungen veranstaltet hat. Die temperierte Sprache machte ja die Übertragung sehr einfach. Doch sehen wir von dieser Möglichkeit ab, das Eine ist trotzdem gewiß, daß sich bald nach dem Erscheinen des Sachsenspiegels das Bedürfnis herausstellte, ihn für Hochdeutsche ganz ins Hochdeutsche zu übersetzen. Wir wissen das gleiche von anderen mittelalterlichen Autoren.

Bei der Übersetzung eines Textes in eine verwandte Mundart gibt es anscheinend keine besonderen Schwierigkeiten. Um den Wortlaut der anderen Mundart anzupassen, genügt ja in der Regel eine gewisse Lautwandlung. „Das Wort aus dem nächstverwandten Dialekt erscheint in der Lautform, die es haben würde, wenn es aus der Zeit der ehemaligen Spracheinheit her sich erhalten hätte“⁴³.

Nun ist aber gerade darin wieder eine Quelle von Fehlern und Mißverständnissen gegeben. Der Übersetzer versteht bisweilen den Urtext doch nicht vollständig und wird durch den Gleichklang von Wörtern irregeführt, er überträgt mechanisch. Reichliche Belege dafür lassen sich häufen, wenn man sich die Lesarten der

⁴¹ Vgl. oben S. 16.

⁴² ROETHE, Reimvorreden des Sachsenspiegels (Abh. d. Göttinger Ges. [1899]), S. 70f.

⁴³ H. PAUL, Prinzipien der Sprachgeschichte⁵, S. 402.

HOMEYERSchen Sachsenspiegelausgabe ansieht. Sehr lehrreich ist auch eine Vergleichung des Sachsenspiegels mit dem Deutschen-Spiegel. Der Spiegel aller deutschen Leute wollte allgemeine Geltung haben, ein gesamtdeutsches Rechtsbuch sein, und überarbeitete daher den Rechtstoff. Er wurde aber nicht fertig und hat im zweiten Teil dann einfach den Sachsenspiegel ins Oberdeutsche, ins Bayrische übersetzt, und nun unterlaufen ihm reichlich Fehler und Entgleisungen⁴⁴.

Durch die Übertragung eines Rechtstextes in eine andere Mundart kommen in diese neuen Gebiete viele neue, bislang dort ungebräuchliche Wörter. Daß sie nicht immer in den allgemeinen Sprachschatz übergehen, lehren uns die Wörterbücher. So sind, um nur ein einziges Beispiel anzuführen, im mittelniederländischen Wörterbuch von VERWIJS und VERDAM eine ganze Reihe von Wörtern zu finden, die dort nur aus dem holländischen Sachsen-Spiegel belegt sind; allein im Buchstaben v sind mir unter anderem aufgefallen: *vaenleen*, *vorstenl-en*, *vrouwengeraet*, *vluchtsale*, *voetelvos*.

Uns interessieren aber nicht nur die Fälle, wo Übersetzungen aus einer Mundart in die andere stattgefunden haben, sondern auch die anderen Beispiele, in denen wörtliche Entlehnungen von Rechtstexten vorliegen, sei es nun einer ganzen Kodifikation, eines ganzen Gesetzes oder aber einzelne Abschnitte und Sätze. Es ist ja bekannt, daß die Gesetzgeber viel mehr voneinander abschreiben als die Kinder in der Schule. Auf getretenem Wege marschiert es sich leichter und schneller. So werden namentlich in Zeiten, da Gesetzgebung und Kodifikation im Schwange sind, fleißig Anleihen gemacht bei näheren und entfernteren Nachbarn. Hierbei kommt es wieder zu größerer oder geringerer Anpassung und Abänderung. Wenn, wie das so leicht geschieht, mechanisch und gedankenlos übernommen wird, sind Mißverständnisse und Fehler unausbleiblich. Da gab es z. B. zu Anfang des 16. Jahrhunderts in Schorn-dorf in Württemberg einen Ulrich Entenmaier, der Schriftführer und Hauptagitator beim Aufstand des „Armen Konrad“ im Jahre

⁴⁴ *gerüchte* (Gerücht) wird mit *gerichte* übersetzt; Sachsensp. II, 28, 2 *vischet he in diken, die gegraven sin* wird wiedergegeben *Vischet he dike (oft) in dem wazzet*. Das niederdeutsche *weregeld* wird einfach weggelassen oder mit *puzze* übersetzt, da in Oberdeutschland im 13. Jahrhundert Wergeld nicht mehr in Brauch war. Vgl. PFALZ, Die Überlieferung des Deutschen-Spiegels, 1919 (Sitzungsber. d. Wiener Akad. d. Wiss. 191), S. 9ff. — ROETHE, Reimvorreden des Sachsenspiegels, S. 71.

1514 war. Sein Name wurde bald zur Bezeichnung eines Winkeladvokaten, der große Worte macht, aber nichts tut, als die Leute zu Prozessen zu verleiten. In dieser Bedeutung lebte das Wort im Schwäbischen bis ins 19. Jahrhundert⁴⁵. Das Württembergische Landrecht von 1567 (I 68) verwendet es gleichfalls in diesem Sinn. Nun beruht das Baden-Badener Landrecht auf dem Württembergischen. Es übernimmt im Titel 23 § 2 das Wort, aber in der Form *Ende-Meyer*.

Darin, daß im Schaffhausener Stadtrecht der Ausdruck *litschert* für Verstümmelung begegnet, sieht H1s⁴⁶ einen Hinweis auf die Tatsache, daß Schaffhausen im 14. Jahrhundert österreichisch war.

Als der ehemalige brandenburgische Amtmann zu Lobenhausen 1575 für seine Besitzungen in Württemberg eine Gerichtsordnung machte, hat er das ostfränkische Wort *kobler* (für *seldner*) von dort eingeführt⁴⁷.

Reizvoll und wichtig für die Sprachgeschichte sowohl wie für die Rechtsgeschichte wäre eine Untersuchung der Femeurkunden aus außerwestfälischen Gebieten; und zwar vor allem daraufhin, inwieweit Mundartmischung und -entstellung parallel ging mit der Wandelung und Verzerrung des Rechtsinstitutes und bis zu welchem Grade auch die Schwierigkeit des sprachlichen Verständnisses beigetragen hat zu der Geheimniskrämerei.

§ 6.

Ziele.

Die Rechtssprachgeographie hat ein weites Feld. Noch ist es so gut wie unberührt. Wohl ist es ein Rechtshistoriker, THUDICHUM, in dem man allgemein den Vater der Grundkartenforschung erblickt, aber er hat zunächst selbst die sprachliche Seite der Idee stark zurücktreten lassen, und sein späterer Versuch, aus der Rechtssprache Schlüsse auf die Stammesgrenze zu ziehen, ist keineswegs geglückt.

Zahlreiche Aufgaben winken dem Rechtssprachgeographen. Die kleinste davon ist die Erforschung der einzelnen Rechtswörter.

⁴⁵ FISCHER, Schwäbisches Wörterbuch II 725 meint, das Wort sei nicht über Württemberg hinausgedrungen. Vgl. ebenda VI, 1824f.

⁴⁶ Zeitschrift für Rechtsgesch. (Germ. Abt. 57 [1920]), S. 117.

⁴⁷ Württemb. Ländliche Rechtsquellen I, 711, 875.